

SATZUNG
für die öffentliche Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink
des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)
- Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (SwS-IGF) -

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, Nr. 21), i.V.m. §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38, S. 1), der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20, S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, Nr. 28, S. 1) und des § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) und des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 19.10.2005, zuletzt geändert durch die 11. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 16.06.2021 (ABl. für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 03.09.2021, S. 10), hat die Versammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner in ihrer Sitzung am 01.12.2021 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze
- § 4 Abgrenzung der einheitlichen zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Schutz der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen
- § 9 Auskunfts-, Mitteilungs-, Zutritts- und Benachrichtigungspflichten
- § 10 Prüf- und Zutrittsrechte
- § 11 Art und Umfang der Entsorgung
- § 12 Haftung
- § 13 Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- Anlage A: Übersichtskarte des Industrie- und Gewerbegebietes Freienbrink
- Anlage B: Grundstücksliste des Industrie- und Gewerbegebietes Freienbrink
- Anlage C: Allgemeine und Besondere Bedingungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner zur Entsorgung von Schmutzwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (AEBSchmutzwasser)
- Anlage D: Allgemeine Tarife für die Entsorgung von Schmutzwasser und sonstige Leistungen im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (Preisblatt)

§ 1 Allgemeines

- (1) Dem Wasserverband Strausberg-Erkner (WSE), nachfolgend nur als Verband oder WSE bezeichnet, obliegt in seinem Verbandsgebiet, wozu auch der räumliche Geltungsbereich des Entsorgungsgebietes der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. c) seiner Schmutzwasserbeseitigungssatzung (kurz SBesS) in der jeweils gültigen Fassung gehört, als hoheitlichem Aufgabenträger die schadlose Beseitigung des im Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers gem. § 56 WHG i.V.m. §§ 64, 66 BbgWG.

Zur Aufgabendurchführung betreibt der Verband nach Maßgabe dieser Satzung für den räumlichen Geltungsbereich des Entsorgungsgebietes der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. c) SBesS in der jeweils gültigen Fassung eine rechtlich selbständige öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage, die öffentliche Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink.

- (2) Der Verband kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

Er bedient sich zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 im räumlichen Geltungsbereich des Entsorgungsgebietes der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. c) SBesS der Wacunis green GmbH, der er zur eigenwirtschaftlichen Führung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. c) SBesS eine Abwasserkonzession erteilt hat. Die Erteilung dieser Abwasserkonzession lässt die gesetzliche und satzungsmäßige Pflichtenlage des Verbandes unberührt, berechtigt aber die Wacunis green GmbH, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung mit den zu entsorgenden Grundstücken direkte Rechtsbeziehungen („Einleitverträge“) zu schaffen und eigene Entgelte für die Benutzung der Anlagen zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. c) SBesS zu erheben.

- (3) Die Schmutzwasserbeseitigung für die öffentliche Schmutzwasseranlage nach Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 Lit. c) SBesS erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen für die Beseitigung des in dem Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink anfallenden Schmutzwassers.

- (4) Der Geltungsbereich des Entsorgungsgebietes der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. c) SBesS umfasst die aus der Grundstücksliste, Anlage B zu dieser Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (SWS-IGF), ersichtlichen Grundstücke.

Zur räumlichen Abgrenzung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen des WSE nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) und c) SBesS wird dieser Satzung eine Übersichtskarte für das Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink als Anlage A beigelegt.

Die Anlagen A und B sind Bestandteil dieser Satzung.

- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung sowie ihrer Beseitigung bestimmt der Verband im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der ihm obliegenden

Schmutzwasserbeseitigungspflicht. Er bestimmt auch den Zeitpunkt sowie die zulässigen Grenzwerte und Inhaltsstoffe, ab dem Schmutzwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink eingeleitet werden kann.

- (6) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung, Sanierung, Änderung oder Beseitigung der Anlagen zur Schmutzwasserentsorgung, auch in Teilen davon, besteht nicht. Dies gilt auch für den Abschluss eines Entsorgungsvertrages (Einleitvertrages) nach Maßgabe der Allgemeinen und Besonderen Bedingungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner zur Entsorgung von Schmutzwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (AEBSchmutzwasser).
- (7) Alles Niederschlagswasser, das auf Grundstücken des Entsorgungsgebietes nach Abs. 1 anfällt, ist vom Grundstückseigentümer in geeigneter Weise und nach Maßgabe dieser Satzung schadlos auf dem Grundstück unterzubringen. Eine Entsorgung von Niederschlagswasser durch den Verband erfolgt nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das schadlose Sammeln, Speichern, Ableiten, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser.
- (2) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser ist Niederschlagswasser.

Niederschlags-, Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Qualm- oder sonstiges Wasser gehört nicht zum Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinandergrenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die gesamten Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung eines Grundstücks, die dem Ableiten, Speichern, Prüfen, Sammeln und evtl. Vorbehandeln des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen des WSE nach § 1 Abs. 1 lit. a) oder lit. c) SBesS – bei einer Entwässerung im Drucksystem – Bestandteil des Grundstücksanschlusses nach Abs. 5 Satz 2 sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gehört insbesondere der Revisionsschacht, ggf. eine Schmutzwasserhebeanlage.
- (5) Grundstücksanschlüsse im Freigefälle sind die Leitungen, die von der Abzweigstelle des öffentlichen Hauptkanals bis zur Grundstücksgrenze führen. Grundstücksanschlüsse bei Druckentwässerungsanlagen bestehen aus der Druckanschlussleitung bis zum Pumpwerk. Beide Arten der Grundstücksanschlüsse sind nicht Teil der öffentlichen Einrich-

tung; die öffentliche Einrichtung endet an der Abzweigstelle des öffentlichen Hauptkanals. Die Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des WSE und werden von diesem bzw. seinen Beauftragten sowie dem Inhaber der Abwasserkonzession nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf Kosten der Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Allgemeinen und Besonderen Bedingungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner zur Entsorgung von Schmutzwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (AEBSchmutzwasser) hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten.

- (6) Zur öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. c) der SBesS gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen, wie
- a) das Leitungsnetz für Schmutzwasser nach den örtlichen Verhältnissen und Ähnliches, nicht jedoch die Grundstücksanschlüsse,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie z.B. Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des WSE oder des Inhabers der Abwasserkonzession stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich der WSE oder der Inhaber der Abwasserkonzession bedient,
 - c) bei einer Entwässerung im Drucksystem auch die notwendigen Anlagenteile für das Pumpwerk (Pumpenschacht, Pumpe und die elektrische Steuerungsanlage) auf einem privaten Grundstück.
- (7) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Besteht für ein Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I. S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts nach der weiteren Maßgabe des § 8 Abs. 2 Satz 6 BbgKAG. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- Die Grundstückseigentümer oder sonst dinglich zur Nutzung Berechtigte sind dazu verpflichtet, den obligatorisch zur Nutzung des Grundstück Berechtigten die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung aufzuerlegen.
- (8) Hat ein Grundstückseigentümer oder sonstiger Anschlussnehmer im Inland keinen Hauptwohnsitz oder keine Geschäftsleitung oder stellt sich die durch den Grundstückseigentümer oder sonstigen Anschlussnehmer mitgeteilte Anschrift als nicht zustellungsfähig heraus, so hat er unverzüglich einen Zustellbevollmächtigten im Inland mit einer zustellungsfähigen Anschrift zu benennen. Unterlässt der Grundstückseigentümer oder sonstige Anschlussnehmer diese Benennung, kann der WSE einen Zustellungsbevollmächtigten benennen.
- (9) Die DIN-Normen und sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik, auf die in dieser Satzung oder den AEBSchmutzwasser verwiesen wird, behalten auch dann ihre Geltung nach Maßgabe dieser Satzung und den AEBSchmutzwasser, wenn sie zwischenzeitlich durch andere Regelungen und Vorschriften, etwa nach europarechtlichen Standards, geändert, konkretisiert oder ersetzt worden sind. Sie sind beim Verband und dem Inhaber der Abwasserkonzession archivmäßig gesichert verwahrt und können während der Dienst-, Büro- und Sprechstunden eingesehen werden.

§ 3 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Schmutzwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink.
- (2) Führt der WSE oder der Inhaber der Abwasserkonzession aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann er bestimmen, dass Teile des Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. Darunter sind nur Anlagenteile zu verstehen, die für den Anschluss des jeweiligen Grundstücks erforderlich sind. Die Grundstückseigentümer haben bei einer Entwässerung im Drucksystem die Herstellung, Unterhaltung und ggf. Erneuerung eines für die Entwässerung ausreichend bemessenen Pumpwerkes auf ihren Grundstücken durch den WSE und den Inhaber der Abwasserkonzession zuzulassen und diese Grundstücksbenutzung entschädigungsfrei zu dulden.
- (3) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft der WSE im Einvernehmen mit dem Inhaber der Abwasserkonzession. Die Pumpenanlage und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Die notwendigen Anlagenteile für das Pumpwerk (Pumpenschacht, Pumpe und die elektrische Steuerungsanlage) werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteile der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage. Der WSE und der Träger der Abwasserkonzession können bestimmen, dass die elektrische Versorgung mit einer Spannung von 380 V (Kraftstrom) durch die Grundstückseigentümer auf deren Kosten bereitzustellen ist.
- (4) Im Interesse einer wirtschaftlichen Schmutzwasserentsorgung können der WSE und der Inhaber der Abwasserkonzession den Anschluss von mehreren Grundstücken an ein gemeinsames Pumpwerk auf einem der Grundstücke und lediglich einen Anschlussstutzen für die anderen Grundstücke vorsehen. Bei der Wahl des Standortes der Pumpenanlage sind die begründeten Wünsche der betroffenen Grundstückseigentümer zu berücksichtigen.
- (5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

§ 4

Abgrenzung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage

- (1) Die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. c) SBesS endet an der jeweiligen Einleitstelle. Einleitstellen sind:
 - a) bei Verlegung des Schmutzwasserkanals in der öffentlichen Straße, der der Straße zugewandte Anschluss an den Revisionsschacht auf dem Grundstück des Einleiters;
 - b) die dem Schmutzwasserkanal nächstgelegene Grundstücksgrenze, wenn kein Revisionsschacht vorhanden ist;
 - c) bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken der Schnittpunkt des Anschlusskanals mit der ersten Grundstücksgrenze, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dazwischen liegende Grundstücke an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink angeschlossen sind;

- d) bei Verlegung des Schmutzwasserkanals außerhalb der öffentlichen Straße, die Einbindungsstelle der Grundstücksleitung in den Anschlusskanal oder in den Schmutzwasserkanal, bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken die Einbindungsstelle der gemeinsamen Grundstücksleitung in den Anschlusskanal oder in den Schmutzwasserkanal;
- e) in allen anderen Fällen die Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
- (2) Der Verband ist berechtigt, die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. c) SBesS nach Maßgabe der Fortschreibung seines Abwasserbeseitigungskonzeptes zu ändern und ganz oder in Teilen zu entwidmen. Der WSE ist ebenfalls berechtigt, die bisher getrennten öffentlichen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) und c) SBesS zusammenzuführen oder in mehrere bzw. weitere selbständige Anlagen oder Einrichtungen zu teilen.

Die Entwidmung, Trennung, Zusammenführung oder Teilung ist mit einer Frist von 18 Monaten öffentlich und gegenüber den betroffenen Eigentümern anzukündigen. Mit der Entwidmung erlöschen die Rechte auf Anschluss und Benutzung nach dieser Satzung.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Entsorgungsgebiet der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. c) SBesS belegenen Grundstückes ist nach Maßgabe und vorbehaltlich der Einschränkungen nach dieser Satzung berechtigt, vom Verband zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende Abwasseranlage angeschlossen wird, sofern dies dem WSE wirtschaftlich möglich und zumutbar ist (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung und Freigabe des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Anschlussberechtigte, vorbehaltlich der Einschränkung in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Allgemeinen und Besonderen Bedingungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner für die Entsorgung von Schmutzwasser (AEBSchmutzwasser) das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink einzuleiten bzw. entsorgen zu lassen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung bzw. Entsorgung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht).
- (3) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an die betriebsfertige öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink angeschlossen werden können. Dazu müssen die öffentlichen Kanäle in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. In anderen Fällen, insbesondere bei Hinterliegergrundstücken, besteht ein Anschlussrecht, wenn die Anschlussmöglichkeit tatsächlich gegeben und rechtlich gesichert ist, indem Eigentümeridentität zwischen Hinter- und Vorderliegergrundstück oder eine dingliche Sicherung zugunsten des Hinterliegergrundstücks besteht und soweit hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Der Verband kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Welche Grundstücke durch die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink erschlossen werden, bestimmt der Verband.
- (4) Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue öffentliche zentrale Schmutzwasseranlagen oder andere Schmutzwasseranlagen im Industrie- und Gewerbe-

begebiet Freienbrink hergestellt oder bestehende öffentliche zentrale Schmutzwasseranlagen oder Teile davon geändert werden. Welche Grundstücke durch die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink erschlossen werden, bestimmt der Verband.

- (5) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink aus technischen, betrieblichen, wirtschaftlichen, topographischen oder ähnlichen Gründen Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann der Verband den Anschluss versagen. Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit der Verband von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (6) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Verband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

Ein Anschluss- und Benutzungsrecht kann vom Verband in den Fällen der Absätze 1, 2 und 4 auch eingeräumt werden, sofern die Grundstückseigentümer sich verpflichten, vorab die Kosten dafür zu übernehmen, die erforderlich sind, um die Hinderungsgründe i.S.d. Absätze 1, 2 und 4 zu beseitigen. Zu diesen Kosten zählen insbesondere die Aufwendungen des Verbandes für die Planung, den Bau, die Änderung sowie den Betrieb, die Unterhaltung und den Rückbau einer ausreichenden Dimensionierung sowie der Behandlung von Schmutzwasser mit besonderen Inhaltsstoffen.

Für diese Kosten ist ausreichend Sicherheit zu leisten. Der Verband ist berechtigt, Planung, Bau, Änderung, Betrieb oder Unterhaltung einzustellen und Anlagenteile zurückzubauen, wenn die Sicherheit nicht oder nicht mehr ausreichend ist, diese Kosten zu decken. Sicherheitsleistungen sind unverzinslich, nicht abtretbar und nicht aufrechenbar. Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers hat bedingungslos zu erfolgen; gleichwohl gegenüber dem Verband erteilte Bedingungen sind unwirksam.

Eine Anrechnung der vom Grundstückseigentümer übernommenen Kosten nach Satz 3 auf andere Ansprüche oder auf Abgaben- bzw. Entgeltforderungen des Verbandes und des Inhabers der Abwasserkonzession ist ausgeschlossen.

Ein Anspruch auf Abschluss einer Sondervereinbarung oder auf Einräumung eines Anschluss- und Benutzungsrechts nach Satz 3 ff. besteht auch im Falle des Abschlusses eines Einleitvertrages nicht. Der Abschluss eines Einleitvertrages, der von den Bestimmungen dieser Satzung oder den AEBSchmutzwasser abweicht, kann nicht verlangt werden.

- (7) Konzessionen, Betriebsführungsvereinbarungen und Geschäftsbesorgungen, Einleit- und Sondervereinbarungen, insbesondere für Aufgabenträger und/oder Grundstückseigentümer, auch aus dem Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung, stellen keine Sondervereinbarung zur Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet nach § 1 Abs. 1 dar und haben keinen Einfluss auf die Erfüllung der Pflichtenlage nach dieser Satzung. Sie haben auch keinen Einfluss auf den Umfang und die Begründung des Anschluss- und Benutzungsverhältnisses.
- (8) Der Verband kann die Benutzung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. c) SBesS ganz oder teilweise widerrufen oder ganz oder teilweise versagen, wenn:

a) eine Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen seiner Art oder Menge nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist oder

b) die Schmutzwasseranlage für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Schmutzwassers oder der erhöhten Schmutzwassermenge nicht ausreichend ist.

Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich bereit erklärt, die entstehenden Mehrkosten für die Planung, den Bau, den Betrieb, die Unterhaltung, Änderung und Beseitigung zu tragen und dafür auf Verlangen Sicherheit leistet.

In den Schmutzwasserkanal darf kein Niederschlags-, Qualm-, Quell-, Grund-, Drainage- oder sonstiges Fremdwasser eingeleitet werden.

Dies gilt auch dann, wenn der Verband, sein Beauftragter oder der Inhaber der Abwasserkonzession durch privatrechtliche Vereinbarung die Durchführung von Aufgaben der Niederschlagswasserbeseitigung oder von sonstigen Formen der Entwässerung ganz oder teilweise oder im Einzelfall übernimmt.

- (9) Das Benutzungsrecht besteht nicht, wenn und soweit der Verband von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstücke nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. c) SBesS anzuschließen, sobald auf ihren Grundstücken im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink Schmutzwasser auf Dauer anfällt oder hierfür ein öffentliches Interesse besteht (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung oder der gewerblichen bzw. industriellen Nutzung des Grundstückes begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. c) SBesS, soweit die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. c) SBesS für das Grundstück betriebsbereit vorhanden und die Möglichkeit der Inanspruchnahme gegeben ist.

Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf einen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage des WSE gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b) SBesS, soweit

a) Kanalisationsanlagen für das Grundstück nicht vorhanden oder nicht betriebsbereit sind oder

b) das Grundstück trotz betriebsbereit vorhandener Kanalisationsanlagen nicht oder nicht mehr an eine öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) oder lit. c) SBesS angeschlossen ist.

Im Falle des Satz 2 lit. b) besteht die Pflicht zum Anschluss an die und die Benutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b) SBesS bis zur Abnahme des Anschlusses an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. c) SBesS und ihre Benutzung parallel zu der Verpflichtung nach Satz 1; die Pflicht zum Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. c) SBesS ist vorrangig zu erfüllen.

- (4) Besteht bisher kein Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. c) SBesS, kann der Verband den Anschluss an diese verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. c) SBesS. Der Anschluss ist innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen. Kommt der Pflichtige der Aufforderung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nach, ist die Anschlussaufforderung mittels Ordnungsverfügung auf Kosten des Grundstückseigentümers durchzusetzen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die einheitliche öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink vorzubereiten.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. c) SBesS angeschlossen ist, ist jeder Benutzungsberechtigte gem. § 5 verpflichtet, alles auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser, sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung oder den AEBSchmutzwasser gilt, der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. c) SBesS zuzuführen und dem Verband zu überlassen (Benutzungszwang).
- (7) Zur Einhaltung dieser Bestimmungen sind die Grundstückseigentümer verpflichtet. Sie haben auf Verlangen des Verbandes, des Inhabers der Abwasserkonzession oder ihrer Beauftragten die dafür erforderliche Überprüfung zu dulden und zu unterstützen.

Die Ordnungsverfahren des Verbandes zur Durchsetzung des Anschluss- und/oder des Benutzungszwangs an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. c) SBesS sind nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des Verbandes kostenpflichtig. Die Kosten sind von den zum Anschluss oder zur Benutzung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink Verpflichteten zu tragen; die eigenen Leistungen des Verbandes werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des Verbandes und, soweit diese Satzung dazu keine Tarifstelle enthält, nach dem tatsächlichen Aufwand, abgerechnet.

- (8) Jeder Wechsel in der Person des Anschlussberechtigten und der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist dem Verband unverzüglich schriftlich und unter Vorlage der dafür maßgeblichen Unterlagen anzuzeigen. Das gilt auch für Änderungen, die außerhalb des Grundbuchs vollzogen sind und bei Erbfällen, Schenkungen, in Fällen der Bodensonderung, Vermögenszuordnung Flurneuordnung/-bereinigung sowie in Umlegungsverfahren. Kommt der bisherige Pflichtige dieser Anzeigepflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nach, haftet er gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger für die Entgelte und sonstigen Ansprüche, die seit dem Zeitpunkt des Wechsels bis zum Eingang der Anzeige beim Verband oder bei dem Inhaber der Abwasserkonzession entstehen.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. c) SBesS oder deren Benutzung für die Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar und der Verband von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist, kann auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers eine entsprechende Befreiung ganz oder zum Teil mit Wirkung für die Zukunft ausgesprochen werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Verband zu stellen.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit oder unter Auflagen und Bedingungen ausgesprochen werden. Die Kosten hierfür werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des Verbandes erhoben.
- (3) Die Befreiung erlischt, sobald der Verband hinsichtlich des freigestellten Grundstücks abwasserbeseitigungspflichtig wird.
- (4) Wird eine Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. c) SBesS ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b) SBesS und zur Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach den Vorschriften der Fäkalienentsorgungssatzung des Verbandes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Schutz der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen

- (1) Die Grundstückseigentümer dürfen keinerlei Einwirkungen auf die öffentlichen Anlagen oder Einrichtungen des Verbandes, des Inhabers der Abwasserkonzession oder ihrer Beauftragten vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen oder diese dulden. Sie haben die Anlagen und Einrichtungen, auch in Teilen, vor Beschädigungen und Störungen (insbesondere vor Regen- und Grundwasser sowie vor Frost) zu schützen und jederzeit zugänglich zu halten.

Einrichtungen der öffentlichen Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder des Inhabers der Abwasserkonzession oder mit vorheriger Zustimmung des Verbandes oder des Inhabers der Abwasserkonzession betreten werden.

- (2) Die öffentlichen Schmutzwasseranlagen dürfen auch außerhalb öffentlicher Straßen, Wege und Plätze nicht durch Bebauung, Überlagerung oder in anderer Weise beeinträchtigt werden. Sie müssen jederzeit zugänglich gehalten werden. Plomben, welche der Verband in Vollzug dieser Satzung anbringt, dürfen nicht beschädigt, entfernt oder unbrauchbar gemacht werden. Schäden an der Verplombung sind dem Verband vom Grundstückseigentümer unverzüglich nach Feststellung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Verband kann von den Grundstückseigentümern die unverzügliche Abstellung und Beseitigung etwaiger Mängel verlangen.

§ 9

Auskunfts-, Mitteilungs-, Zutritts- und Benachrichtigungspflichten

- (1) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, dem Verband jederzeit Auskunft über alle Tatsachen, einschließlich personenbezogener Daten, zu geben, die der Verband zur Erfüllung seiner Aufgabe der Schmutzwasserentsorgung und zum Vollzug dieser Satzung benötigt. Hierzu zählen insbesondere Auskünfte über die jeweilige Person des Nutzungsberechtigten, über den Bestand und Zustand der Installationen und auf dem Grundstück befindlichen technischen Abwasseranlagen, Informationen für die Feststellung und Prüfung von Entsorgungs- und -anschlussleitungen sowie die zur Mengenfeststellung und aller für die Abrechnung von Entgelten oder Abgaben erforderlichen Daten. Daten, die unmittelbare Auswirkung auf die Entgelt- oder Abgabenhöhe haben oder mit Störungen der Schmutzwasserentsorgung im Zusammenhang stehen können, sind dem Verband oder dem Inhaber der Abwasserkonzession unverzüglich und ohne gesonderte Aufforderung mitzuteilen.

Die Grundstückseigentümer haben vor Beginn der beabsichtigten Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. c) SBesS dies dem Verband oder dem Inhaber der Abwasserkonzession schriftlich anzuzeigen.

Zur Auskunft verpflichtet sind neben den Grundstückseigentümern auch solche Dritte, die die Sachherrschaft über die Anlage oder Teile davon ausüben.

- (2) Grundstückseigentümer und die Sachherrschaft über Anlagen ausübende Dritte haben den Verband oder dem Inhaber der Abwasserkonzession unverzüglich - mündlich oder fermündlich, anschließend zudem schriftlich - zu benachrichtigen, wenn die Entsorgung durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Anlagen zurückgehen können oder es bei der Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink zu Störungen, insbesondere Verstopfungen, oder Fehlbedienungen kommt, die zu einer Beeinträchtigung der schadlosen Schmutzwasserbeseitigung führen können oder Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach dieser Satzung oder der AEBSchmutzwasser (Maximalwerte für Abwasseranleitungen) nicht entsprechen oder für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechts entfallen. Dabei hat der Pflichtige insbesondere mitzuteilen, welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergriffen wurden.

Diese Pflicht gilt für die Grundstückseigentümer auch bei Betriebsstörungen oder Mängeln am Anschlusskanal und wenn die Art oder Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen). Beabsichtigt der Grundstückseigentümer Änderungen auf seinem Grundstück, die Art und Menge des Schmutzwassers erheblich beeinflussen können (z.B. bei Produktionsumstellungen), hat er dies dem Verband oder dem Inhaber der Abwasserkonzession unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der voraussichtliche Beginn der geänderten Einleitung ist gesondert und rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit für den Verband, seine Beauftragten und den Träger der Abwasserkonzession frei zugänglich sein.
- (4) Im Falle einer unzureichenden Auskunft nach Abs. 1 und einer verspäteten oder formwidrigen oder unterlassenen Anzeige, fehlendem oder unzureichendem Zutritt oder unzureichender Benachrichtigung nach Abs. 2 haften die in Abs. 1 und 2 genannten natürlichen und juristischen Personen für die bis zur satzungsgemäßen Erteilung der Auskunft, bis zum Eingang der satzungsgemäßen Anzeige oder Benachrichtigung beim

Verband oder bis zur satzungsgemäßen Gewährung des Zutritts entstandenen Aufwendungen und Entgelte, einschließlich eines erhöhten Anfalls der Abwasser- oder der Niederschlagswasserabgabe. Dem Haftenden steht es frei, nachzuweisen, dass die Aufwendungen und Entgelte auch bei satzungsgemäßigem Verhalten entstanden wären.

- (5) Soweit erforderliche Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt werden, Zweifel an der Richtigkeit der übermittelten Daten bestehen oder es aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint, kann der Verband die erforderlichen Daten selbst und an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen, im erforderlichen Umfang zu unterstützen und zu dulden, dass der Verband, dessen Bedienstete und Beauftragte Auskünfte einholen, das Grundstück betreten und befahren, um Prüfungen vorzunehmen und Feststellungen zu treffen. Muss der Verband Daten selbst erheben, obwohl dem Grundstückseigentümer die Auskunft möglich und zumutbar ist, sind von dem Grundstückseigentümer die Kosten für die Datenerhebung zu erstatten. Die Kosten werden nach den Vorschriften der Verwaltungskostensatzung (VKS) des Verbandes erhoben.
- (6) Der Verband führt ein Kataster über Einleitungen von nichthäuslichem Schmutzwasser aus gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage. Bei Einleitungen im Sinne des Satz 1 sind dem Verband bei bestehenden Anschlüssen auf Anforderung, ansonsten vor dem Anschluss, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge unverzüglich zu benennen.

Auf Anforderung des Verbandes hat der Grundstückseigentümer weitere für die Erstellung des Einleiterkatasters erforderliche Auskünfte unverzüglich zu geben, insbesondere über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und gegebenenfalls die Vorbehandlung von Abwasser.

- (7) Soweit dem Verband in Vollzug dieser Satzung personenbezogene Daten mitzuteilen sind oder der Verband solche Daten im Rahmen seiner Aufgabe der Schmutzwasserentsorgung erhebt, ist er zur Verarbeitung dieser Daten berechtigt.

§ 10 Prüf- und Zutrittsrechte

- (1) Die Grundstückseigentümer und die obligatorisch zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (Mieter, Pächter und sonstige qualifizierte Nutzer) haben dem Verband, seinen Bediensteten und Beauftragten sowie dem Inhaber der Abwasserkonzession und dessen Bediensteten und Beauftragten jederzeit Zutritt zu den und die Überprüfung der schmutzwasserführenden Anlagen auf dem Grundstück zu ermöglichen, zu gestatten und zu dulden, soweit dies in Vollzug dieser Satzung oder im Zusammenhang mit der Sicherstellung und Durchführung der Entsorgung einschließlich der Entgeltabrechnung erforderlich ist. Der Verband wird hierbei die Belange der Grundstückseigentümer angemessen berücksichtigen. Bedienstete und Beauftragte des Verbandes sowie des Inhabers der Abwasserkonzession haben sich vor dem Zutritt auszuweisen.
- (2) Der Verband ist jederzeit berechtigt, Schmutzwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Er bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Einleitbedingungen dieser Satzung oder der Allgemeinen und Besonderen Bedingungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkenner zur Entsorgung von Schmutzwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (AEBSchmutzwasser) vorliegt; andernfalls der Verband. Die Verwaltungskostensatzung (VKS) des Verbandes gilt entsprechend.

- (3) Die Grundstückseigentümer haben dafür Sorge zu tragen, dass die obligatorisch zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten den Zutritt und die Prüfung nach Abs. 1 ermöglichen, gestatten und dulden.

§ 11

Art und Umfang der Entsorgung

- (1) Die Art der Entsorgung und weitere Entsorgungsbedingungen im Gebiet der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. c) SBesS bestimmen sich durch:
- a) die Allgemeinen und Besonderen Bedingungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner zur Entsorgung von Schmutzwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (AEBSchmutzwasser) - Anlage C und
 - b) die Allgemeinen Tarife (Preisblatt) für die Entsorgung von Schmutzwasser und sonstige Dienstleistungen - Anlage D.

Die Anlagen C und D sind Bestandteil dieser Satzung.

Der Inhaber der Abwasserkonzession ist nach Maßgabe dieser Satzung und deren Anlagen C und D verpflichtet, mit den im Entsorgungsgebiet der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. c) SBesS belegenen Grundstücken einen Entsorgungsvertrag abzuschließen.

Wird auf oder von einem Grundstück Schmutzwasser oder sonstiges Wasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. c) SBesS eingeleitet, ohne dass zuvor ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen wurde, oder der Verband oder der Inhaber der Abwasserkonzession die Schmutzwassereinleitung anderweitig genehmigt haben, kommt mit der Einleitung ein Versorgungsverhältnis zwischen dem Inhaber der Abwasserkonzession mit dem Grundstückseigentümer zustande. Es gelten dann die in Satz 1 genannten Bestimmungen entsprechend.

- (2) Der Verband, auch soweit er eine Konzession zur Abwasserentsorgung erteilt hat (in diesem Falle tritt der Inhaber der Abwasserkonzession auf Verbandsseite hinzu), stellt die Entsorgung soweit und solange zur Verfügung, wie er nicht durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen oder sonstige technische, wirtschaftliche oder klimatische Umstände, deren Beseitigung ihm nicht oder nicht sofort zumutbar sind, an der Abwasserentsorgung gehindert ist. Der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession können die Entsorgung ablehnen, mengenmäßig, zeitlich oder hinsichtlich des Verwendungszweckes beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten und seiner Pflicht zur Aufgabenerledigung der schadlosen Schmutzwasserbeseitigung erforderlich ist. Der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession dürfen die Entsorgung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, geben Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession Sperrungen der Schmutzwassereinleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichten die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- (3) Eine Übernahme von Schmutzwasser, das außerhalb des Entsorgungsgebietes der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. c) SBesS anfällt, kann der Inhaber der Abwasserkonzession im Einzelfall gestatten und vereinbaren, soweit Rechte Dritter, insbesondere die AEB-Schmutzwasser, oder behördliche Auflagen dem nicht entgegenstehen. Satz 1 gilt auch für andere Arten von Abwasser.

§ 12 Haftung

- (1) Der Verband haftet unbeschadet der Regelung in Abs. 2 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der einheitlichen öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, Stark- und Dauerregen, höhere Gewalt oder Streik hervorgerufen werden.
- (2) Der Verband haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich der Verband oder der Inhaber der Abwasserkonzession zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben und Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwider handelt, haftet dem Verband für alle dadurch entstandenen Schäden und Nachteile. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Schmutzwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. c) SBesS eingeleitet werden.

Ferner haben die Verursacher den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Verband geltend machen. Aufwendungen, die dem Verband gleichwohl bei Ereignissen im Sinne der Sätze 1 bis 3 entstehen, sind im Wege des Kostenersatzes von den Verursachern anzufordern. Erfolgen die Ereignisse im Sinne der Sätze 1 und 2 von einem Grundstück, ist neben dem Verursacher auch der Grundstückseigentümer als Gesamtschuldner kostenersatzpflichtig.

- (4) Wer entgegen den Vorschriften dieser Satzung unbefugt Einrichtungen der einheitlichen öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden. Aufwendungen, die dem Verband gleichwohl bei Ereignissen im Sinne des Satzes 1 entstehen, sind im Wege des Kostenersatzes anzufordern.
- (5) Grundstückseigentümer haften außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, deren vorschriftswidriges Benutzen und deren nicht sachgemäßes Bedienen entstehen. Aufwendungen, die dem Verband gleichwohl bei Ereignissen im Sinne der Satzes 1 entstehen, sind im Wege des Kostenersatzes von dem Grundstückseigentümer anzufordern.
- (6) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitbedingungen dieser Satzung oder der Allgemeinen und Besonderen Bedingungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner zur Entsorgung von Schmutzwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (AEBSchmutzwasser) die Erhöhung der Abwasserabgabe nach den §§ 7 und 9 AbwAG vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) in der jeweils geltenden Fassung verursacht, hat dem Verband und dem Inhaber der Abwasserkonzession den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe im Wege des Kostenersatzes zu erstatten.
- (7) Mehrere Verursacher und Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (8) Bei Schäden als Folge von
 - a. Rückstau in der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, z. B. bei Hochwasser, Stark- und Dauerregen, Frostschäden oder Schneeschmelze,

- b. Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerks und Störungen von Anlagen Dritter, deren sich der Verband zur Aufgabendurchführung bedient,
- c. Behinderung des Wasserflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
- d. zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,
- e. höherer Gewalt, Streik oder ähnlichen Gründen,

haben die Grundstückseigentümer ihr Grundstück und ihre Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadensersatz haben sie nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Verband vorsätzlich oder grob fahrlässig schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls haben die Grundstückseigentümer den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

§ 13

Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang

- (1) Der Verband kann zur Durchführung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können durch den Verband nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwVG) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg (OBG) Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchgesetzt werden. Insbesondere kann ein Zwangsgeld oder ein sonstiges Zwangsmittel angedroht, festgesetzt und angewendet werden.
- (3) Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind. Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durchgesetzt werden. Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, entgegen:
 - 1.) § 1 Abs. 7 nicht alles anfallende Niederschlagswasser schadlos auf dem Grundstück unterbringt;
 - 2.) § 2 Abs. 7 Satz 5 oder Ziffer 2.9. Satz 5 AEBSchmutzwasser den obligatorisch Berechtigten nicht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung auferlegt;
 - 3.) § 2 Abs. 8 Satz 1 oder Ziffer 3.1. Satz 3 oder Satz 4 AEBSchmutzwasser oder Ziffer 3.5. Satz 1 AEBSchmutzwasser oder Ziffer 3.13 Satz 1 oder 2 AEBSchmutzwasser eine unrichtige Adresse oder falsche Person oder eine Strukturänderung nicht oder nicht vollständig angibt oder die Änderung nicht mitteilt oder nicht schriftlich oder nicht rechtzeitig anzeigt oder nicht unverzüglich einen Zustellbevollmächtigten benennt;

- 4.) § 3 Abs. 2 Satz 3 die Herstellung, Unterhaltung oder Erneuerung eines für die Entwässerung ausreichend bemessenen Pumpwerkes auf seinem Grundstück durch den Verband oder den Inhaber der Abwasserkonzession nicht zulässt oder die Grundstücksbenutzung nicht oder nicht entschädigungsfrei duldet;
- 5.) § 3 Abs. 3 Satz 2 die Pumpenanlage oder die Druckleitung überbaut;
- 6.) § 5 Abs. 8 Satz 2 Niederschlags-, Qualm-, Quell-, Grund-, Drainage- oder sonstiges Fremdwasser in den Schmutzwasserkanal einleitet;
- 7.) § 6 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 3 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. c) SBesS anschließt oder anschließen lässt;
- 8.) § 6 Abs. 5 die Einrichtungen nicht für den künftigen Anschluss vorbereitet;
- 9.) § 6 Abs. 6 Satz 1 nicht alles auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser der öffentlichen Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. c) SBesS zuführt oder nicht dem Verband überlässt;
- 10.) § 6 Abs. 7 Satz 2 die Überprüfung nicht duldet oder nicht unterstützt;
- 11.) § 6 Abs. 8 Satz 1 oder Satz 2 einen Wechsel in der Person des Anschlussberechtigten oder der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht anzeigt oder die dafür maßgeblichen Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt;
- 12.) § 7 Abs. 2 den mit einer erteilten Befreiung oder Teilbefreiung festgelegten Auflagen oder Bedingungen zuwider handelt;
- 13.) § 7 Abs. 4 sich nicht an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b) SBesS anschließt oder die Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht nach den Vorschriften der Fäkalienentsorgungssatzung des Verbandes nutzt;
- 14.) § 8 Abs. 1 Satz 1 Einwirkungen auf die öffentlichen Anlagen oder Einrichtungen des Verbandes oder seiner Beauftragten oder des Inhabers der Abwasserkonzession vornimmt oder von Dritten vornehmen lässt oder diese duldet oder entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 Anlagen oder Einrichtungen nicht oder nicht vollumfänglich schützt oder nicht oder nicht vollständig zugänglich hält;
- 15.) § 8 Abs. 1 Satz 3 Einrichtungen der öffentlichen Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. c) SBesS ohne vorherige Zustimmung des Verbandes oder des Inhabers der Abwasserkonzession betritt;
- 16.) § 8 Abs. 2 Satz 1 die öffentliche Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. c) SBesS durch Bebauung, Überlagerung oder in anderer Weise beeinträchtigt;
- 17.) § 8 Abs. 2 Satz 3 Plomben, die der Verband in Vollzug dieser Satzung anbringt, beschädigt, entfernt oder unbrauchbar macht;
- 18.) § 8 Abs. 2 Satz 4 Schäden an der Verplombung dem Verband nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht mitteilt;
- 19.) § 8 Abs. 3 Mängel nicht oder nicht rechtzeitig abstellt oder beseitigt;

20.) § 9 Abs. 1 Satz 1 dem Verband oder dem Inhaber der Abwasserkonzession die zur Erfüllung seiner Aufgabe der Schmutzwasserentsorgung und zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt;

21.) § 9 Abs. 1 Satz 3 Daten, die unmittelbare Auswirkung auf die Entgelt- oder Abgabenhöhe haben oder mit Störungen der Schmutzwasserentsorgung im Zusammenhang stehen können, dem Verband oder dem Inhaber der Abwasserkonzession nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig mitteilt;

22.) § 9 Abs. 1 Satz 4 dem Verband oder dem Inhaber der Abwasserkonzession den Beginn der beabsichtigten Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. c) SBeS nicht, nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht anzeigt;

23.) § 9 Abs. 2 den Verband oder den Inhaber der Abwasserkonzession nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht benachrichtigt oder nicht oder nicht vollständig mitteilt, welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergriffen wurden;

24.) § 9 Abs. 3 nicht alle Teile oder die Teile nicht vollständig frei zugänglich hält;

25.) § 9 Abs. 4 die Ermittlung der erforderlichen Daten durch den Verband nicht ermöglicht oder nicht im erforderlichen Umfang unterstützt oder nicht duldet, dass der Verband, dessen Bedienstete oder Beauftragte das Grundstück betreten und befahren, um Prüfungen vorzunehmen oder Feststellungen zu treffen;

26.) § 9 Abs. 5 dem Verband die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge oder vom Verband angeforderte weitere für die Erstellung des Einleiterkatasters erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig benennt;

27.) § 9 Abs. 6 Satz 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig benennt;

28.) § 10 Abs. 1 dem Verband, seinen Bediensteten und Beauftragten oder dem Inhaber der Abwasserkonzession nicht jederzeit Zutritt zu den und die Überprüfung der abwasserführenden Anlagen auf dem Grundstück ermöglicht, gestattet oder duldet oder entgegen § 10 Abs. 3 der Verpflichtung der obligatorischen Nutzer zum Zutritt oder zur Prüfung nach § 10 Abs. 1 nicht nachkommt;

29.) Ziffer 3.1. Satz 10 AEBSchmutzwasser die Anzeige nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich vornimmt;

30.) Ziffer 3.4. Satz 3 AEBSchmutzwasser die Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt;

31.) Ziffer 6.2. AEBSchmutzwasser Schmutzwasser nicht nur über die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet;

32.) Ziffer 6.4. AEBSchmutzwasser Niederschlags- oder Oberflächen- oder Quell- oder Drainage- oder Grund- oder Qualmwasser und nicht nur Schmutzwasser einleitet;

33.) Ziffer 6.5. AEBSchmutzwasser oder Ziffer 6.10. Satz 3 AEBSchmutzwasser Stoffe, die nach Art und Menge der Ziffern 6.5. lit. a) bis m) einem Einleitverbot in die öffentliche Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink unterliegen, einleitet;

- 34.) Ziffer 6.6 Satz 1 AEBSchmutzwasser die ausgetretenen Stoffe nicht zurückhält oder entgegen Satz 2 eine Einleitung zulässt oder entgegen Satz 3 nicht die erforderlichen Vorkehrungen trifft;
- 35.) Ziffer 6.6. Satz 5 AEBSchmutzwasser nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht benachrichtigt oder ausreichende Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergreift;
- 36.) Ziffer 6.8. Satz 1 AEBSchmutzwasser die festgelegten Anforderungen nicht oder nicht in ausreichend einhält oder entgegen Satz 3 verdünnt;
- 37.) Ziffer 6.15. Satz 1 AEBSchmutzwasser keine geeigneten Vorbehandlungsanlagen erstellt oder keine geeigneten Rückhaltemaßnahmen ergreift;
- 38.) Ziffer 6.17. Satz 3 AEBSchmutzwasser das Betreten oder Befahren nicht oder nicht ausreichend duldet oder keinen ungehinderten Zugang gewährt;
- 39.) Ziffer 7.1. AEBSchmutzwasser keinen eigenen Anschluss herstellen lässt;
- 40.) Ziffer 7.9. AEBSchmutzwasser den Grundstücksanschluss ohne vorherige Genehmigung verändert oder verändern lässt;
- 41.) Ziffer 8.2. Satz 1 AEBSchmutzwasser die Entwässerungsanlage nicht nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder betreibt;
- 42.) Ziffer 8.3. Satz 1 AEBSchmutzwasser nicht alle Bestandteile oder nicht alle Bestandteile sachgerecht überprüfen lässt;
- 43.) Ziffer 8.4. Satz 1 AEBSchmutzwasser die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt oder entgegen Satz 2 die Rohrgräben vor Abnahme verfüllt oder die entgegen Satz 5 die Mängel nicht oder nicht fristgerecht beseitigt;
- 44.) Ziffer 8.5. Satz 1 AEBSchmutzwasser die Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht stets in einem einwandfreien oder betriebsfähigen Zustand erhält;
- 45.) Ziffer 8.6. Satz 1 AEBSchmutzwasser die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht rechtzeitig anpasst oder entgegen Satz 2 oder 3 die Beseitigung nicht oder nicht fristgerecht vornimmt oder nachweist;
- 46.) Ziffer 8.7. AEBSchmutzwasser keine oder keine ausreichenden Maßnahmen ergreift;
- 47.) Ziffer 9.1. Satz 1 AEBSchmutzwasser das Anbringen oder Verlegen von Leitungen oder Zubehör nicht oder nicht unentgeltlich zulässt oder duldet oder entgegen Satz 2 die Anbringung von Hinweisschildern nicht zulässt;
- 48.) Ziffer 9.1. Satz 5 AEBSchmutzwasser die Entfernung nicht oder nicht unentgeltlich gestattet;
- 49.) Ziffer 9.4. Satz 1 oder Satz 4 AEBSchmutzwasser den Zutritt nicht gewährt;
- 50.) Ziffer 9.6. Satz 1 oder Satz 2 AEBSchmutzwasser Grundstücksanschlüsse, Kanäle oder sonstige Einrichtungen benutzt oder den Erdungsanschluss nicht oder nicht rechtzeitig entfernt;
- 51.) Ziffer 10.1. AEBSchmutzwasser die Mitentsorgung gestattet;

52.) Ziffer 10.2. AEBSchmutzwasser die Kundenanlage nicht durch einen zugelassenen Installateur ausführt oder entgegen Ziffer 10.03. Satz 1 AEBSchmutzwasser die Schäden nicht oder nicht rechtzeitig meldet oder beseitigt;

53.) Ziffer 12.1. AEBSchmutzwasser seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht mit einer Schmutzwasservorbehandlungsanlage ausstattet oder entgegen Ziffer 12.2. Satz 1 AEBSchmutzwasser die Vorbehandlungsanlage nicht so betreibt oder überwacht oder unterhält, dass die Schädlichkeit nicht so gering wie möglich gehalten wird;

54.) Ziffer 12.4. Satz 1 AEBSchmutzwasser die Stoffe oder Schlämme nicht rechtzeitig oder nicht regelmäßig entnimmt oder entgegen Satz 2 die Vorbehandlungsanlagen nicht so anlegt, dass sie ungehindert angefahren oder entleert werden können;

55.) Ziffer 12.5. Satz 1 AEBSchmutzwasser die Eigenkontrollen nicht oder nicht fachgerecht durchführt oder durchführen lässt oder entgegen Satz 2 kein Betriebstagebuch führt oder entgegen Satz 3 das Betriebstagebuch nicht vorlegt oder keine Abschriften hiervon erteilt;

56.) Ziffer 12.8. Satz 1 AEBSchmutzwasser keine oder keine ausreichenden Vorrichtungen schafft;

57.) Ziffer 12.9. Satz 1 AEBSchmutzwasser einleitet oder entgegen Ziffer 12.10. AEB-Schmutzwasser nicht oder nicht ausreichend sichert;

58.) Ziffer 12.11. Satz 1 AEBSchmutzwasser die Reinigung oder Entleerung nicht oder nicht fachgerecht durchführen lässt;

59.) Ziffer 12.12. Satz 1 AEBSchmutzwasser Störungen nicht oder nicht unverzüglich beseitigt oder entgegen Satz 2 die Störung nicht oder nicht vollständig anzeigt oder keine vollständige Mitteilung macht;

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1, 9, 17 und 20 bis 25 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro und in allen übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des Verbandes.

§ 15

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Die bei Inkrafttreten dieser Satzung im Entsorgungsgebiet der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. c) SBesS bereits bestehenden Entsorgungsverhältnisse werden nach Maßgabe dieser Satzung fortgeführt. Die in dem Gebiet nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. c) SBesS bis zum 31.12.2021 geltenden Regelungen des Verbandes, insbesondere zur Beitrags- und Gebührenerhebung und zu allen technischen und Ordnungsverfahren, bleiben von dieser Satzung unberührt und finden auf alle Verwaltungs- und Abgabeverfahren, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung sachlich begründet worden sind, weiterhin Anwendung.

Strausberg, den 01.12.2021

[Dienstsiegel]

gez. André Bähler
Verbandsvorsteher

Anlagen

- Anlage A: Übersichtskarte des Industrie- und Gewerbegebietes Freienbrink
- Anlage B: Grundstücksliste des Industrie- und Gewerbegebietes Freienbrink
- Anlage C: Allgemeine und Besondere Bedingungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner zur Entsorgung von Schmutzwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (AEBSchmutzwasser)
- Anlage D: Allgemeine Tarife für die Entsorgung von Schmutzwasser und sonstige Leistungen im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (Preisblatt)